

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/24 84/13/0039

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.09.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs4:

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1987/8, 91; FJ 1987/6, 110;

Rechtssatz

Das Argument, nachgeforderte Beträge seien in gutem Glauben bereits verausgabt worden, steht in keinem Zusammenhang mit der Abgabenfestsetzung und ist daher nicht geeignet, die Unbilligkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens darzutun.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984130039.X02

Im RIS seit

24.09.1986

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$